

Einundzwanzigste Durchführungsbestimmung\*  
zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.

— Volkseigene Bauindustrie —

Vom 17. August 1956

Zur Änderung der Siebzehnten Durchführungsbestimmung vom 30. Dezember 1955 zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben — Volkseigene Bauindustrie — (GBl. I 1956 S. 49) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung und dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

#### § 1

Der § 3 der Siebzehnten Durchführungsbestimmung wird durch folgenden Absatz 5 ergänzt:

„(5) Prämienberechtigt in Gruppe III ist in allen Betrieben der Betriebskategorien III und IV der Leiter des Büros für Erfindungswesen (BfE). Ebenfalls prämienberechtigt in Gruppe III ist in den Betrieben der Betriebskategorien I und II der jeweils verantwortliche Mitarbeiter für das BfE.“

#### § 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. August 1956

Ministerium für Aufbau

Winkler  
Minister

• 20. DB (GBl. I S. 510)

#### Anordnung Nr. 3\*

über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete.

Vom 6. August 1956

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. März 1951 zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung (GBl. S. 199) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister für Aufbau folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) In den Kreisen Schönebeck und Staßfurt, Bezirk Magdeburg, den Kreisen Aschersleben, Bemburg, Eisleben, Gräfenhainichen, Querfurt, dem Stadtkreis Dessau, dem Stadtkreis Halle und dem Saalkreis, Bezirk Halle, und dem Kreis Delitzsch, Bezirk Leipzig, wird gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung die von der Technischen Bergbauinspektion der Republik abgegrenzte Tagesoberfläche zu bergbaulichen Schutzgebieten erklärt.

(2) Verbindliche Grundlage für die Kennzeichnung der bergbaulichen Schutzgebiete ist das von der Technischen Bergbauinspektion der Republik auf den Lageplänen — den topographischen Karten im Maßstab 1 : 25 000 Egel, Blatt 4034, Atzendorf, Blatt 4035, Calbe a. d. Saale, Blatt 4036, Wegeleben, Blatt 4133, Cochstedt, Blatt 4134, Staßfurt, Blatt 4135, Nienburg a. d. Saale, Blatt 4136, Dessau, Blatt 4139, Aschersleben,

Blatt 4234, Bernburg, Blatt 4236, Köthen, Blatt 4237, Raguhn, Blatt 4239, Gräfenhainichen, Blatt 4240, Kemberg, Blatt 4241, Könnern, Blatt 4336, Bitterfeld (Ost), Blatt 4340, Söllichau, Blatt 4341, Halle (Nord), Blatt 4437, Landsberg (bei Halle), Blatt 4438, Brehna, Blatt 4439, Delitzsch, Blatt 4440, Düben, Blatt 4441, Schraplau, Blatt 4536, Halle (Süd), Blatt 4537, Dieskau, Blatt 4538, Zwochau, Blatt 4539, Zschortau, Blatt 4540, Eilenburg, Blatt 4541, Schafstädt, Blatt 4636, und Merseburg (Ost), Blatt 4638 — umgrenzte und kolorierte Gebiet.

#### § 2

(1) Der Leiter der Technischen Bergbauinspektion der Republik hat unverzüglich nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung den Abteilungen Aufbau der Räte der Landkreise Aschersleben, Bernburg, Delitzsch, Eisleben, Gräfenhainichen, Querfurt, Schönebeck und Staßfurt, des Rates des Saalkreises und der Räte der Städte Dessau und Halle Ausfertigungen der in § 1 Abs. 2 genannten Lagepläne zu übergeben.

(2) Die Abteilungen Aufbau der in Abs. 1 genannten Räte der Landkreise und Städte haben den Räten der Stadtbezirke, kreisangehörigen Städte und Gemeinden mitzuteilen, welche Grundstücksflächen in ihrem Bereich zu bergbaulichem Schutzgebiet erklärt sind. Die Abteilungen Aufbau sind verpflichtet, für die ortsübliche Bekanntmachung der festgesetzten bergbaulichen Schutzgebiete in diesen Stadtgebieten, Städten und Gemeinden zu sorgen.

(3) Die Abteilungen Aufbau der in Abs. 1 genannten Räte der Landkreise und Städte haben Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, Einsichtnahme in die Ausfertigungen der Lagepläne zu gestatten.

#### § 3

Die in den bergbaulichen Schutzgebieten gelegenen Grundstücke unterliegen den Baubeschränkungen gemäß §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 14. März 1951 zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung (GBl. S. 199) und gemäß § 5 der Durchführungsbestimmung vom 14. Juni 1951 (GBl. S. 582).

#### § 4

(1) Über die Durchführung sämtlicher Bauvorhaben — auch der Bauvorhaben der zentralen Planträger — auf den dafür vorgesehenen Grundstücken entscheidet für den Bereich der bergbaulichen Schutzgebiete in den Kreisen Aschersleben, Schönebeck und Staßfurt die Technische Bezirks-Bergbauinspektion Staßfurt, für den Bereich der bergbaulichen Schutzgebiete in den Kreisen Bemburg, Delitzsch, Eisleben, Gräfenhainichen, Querfurt, dem Saalkreis und den Stadtkreisen Dessau und Halle die Technische Bezirks-Bergbauinspektion Halle. Unberührt davon bleibt das Recht der Baugenehmigungsbehörde zur Nachprüfung des Bauvorhabens in bautechnischer oder sonstiger fachlicher Hinsicht.

(2) Die Träger von Bauvorhaben in den Stadtbezirken, kreisangehörigen Städten und Gemeinden, in denen Grundstücksflächen zu bergbaulichem Schutzgebiet erklärt sind, haben bereits vor Beginn der Vorprojektierung bzw. Projektierung die Bauvorhaben der Abteilung Aufbau des zuständigen Rates des Landkreises oder der Stadt oder der sonst zuständigen Baugenehmigungsbehörde anzuzeigen. Die Baugenehmigungsbehörde hat die Entscheidung der zuständigen Technischen Bezirks-Bergbauinspektion herbeizuführen, ob das Bauvorhaben unter die Schutzvorschriften des Gesetzes fällt oder nicht.

\* Anordnung Nr. 2 (GBl. I S. 536)